

25 (2002/03; erschienen 2006) S. 82–85, schließt aus der Zitierung von drei Kanones der Synode von Ravenna in der *Compilatio I* (1188/91), daß Bernhard von Pavia dafür die *Collectio Anselmo dedicata* heranzog. D.J.

Anne LEFEBVRE-TEILLARD, Magister P. Note sur les maitres parisiens du début du XIIIe siècle, *BMCL* 25 (2002/03; erschienen 2006) S. 86–93, befaßt sich erneut mit den Glossen des Petrus Brito zur *Compilatio prima* (1188/91) (vgl. DA 62, 216), die in manchen Codices die Sigle p.b., in anderen die Sigle P. oder B. tragen. Da diese beiden Siglen auch für Glossen des Pierre Peverel oder Barthélemy de Chartres, die Anfang des 13. Jh. in Paris lehrten, verwendet wurden, sei ihre sichere Zuordnung zu bestimmten Personen äußerst schwierig. D.J.

Marco MESCHINI, Validità, novità e carattere della decretale „Vergentis in senium“ di Innocenzo III (25 marzo 1199), *BMCL* 25 (2002/03; erschienen 2006) S. 94–113, bietet eine inhaltliche Analyse der berühmten Dekretale Innocenz' III., durch die nicht nur die Verfolgung und Bestrafung der Häretiker, sondern auch ihrer Angehörigen und Nachkommen sowie ihrer Sympathisanten gefordert wurde, und betont, daß sich der Papst nicht nur in dieser Dekretale und in dem berühmten Häretikerkanon (c. 3) des Vierten Laterankonzils (1215) mit der Ketzerfrage befaßte, sondern daß ihn dieses Problem während seines ganzen Pontifikats beschäftigte habe. D.J.

Thomas WETZSTEIN, Resecatis superfluis? Raymund von Peñaforte und der Liber Extra, *ZRG Kan.* 92 (2006) S. 355–391, zeigt, daß die Streichung von *publice*, die Raymund von Peñaforte in dem Auszug aus Alexanders III. Dekretale JL 13546 von 1171 oder 1172 im Liber Extra 3, 45, 1 vorgenommen hat und die dem Text einen rechtlich ganz anderen Sinn gab, von den Kommentatoren des Gesetzbuches ignoriert wurde. Vermutlich empfand Raymund das Adverb als überflüssig und hatte nicht im Sinn, einer besonderen Rechtsauffassung das Wort zu reden. D.J.

Martin BERTRAM, Die Extravaganten Gregors IX. und Innozenz' IV. (1234–1254), *ZRG Kan.* 92 (2006) S. 1–44, setzt seine Studien zur päpstlichen Gesetzgebung im 13. Jh. mit einem Verzeichnis der Extravaganten der beiden Päpste fort (vgl. DA 61, 246). Es werden 61 Urkunden erfaßt, die sich durch keine äußerlichen Merkmale von der Masse päpstlicher Briefe unterscheiden, sondern durch breite Überlieferung und häufige Kommentierung ihre Bestätigung und häufig den Weg in den Liber Sextus (1298) fanden. D.J.

Mara SORTE, Gli statuti canonicali della chiesa plebana di Bollate nel secolo XIV, *Aevum* 78 (2004) S. 563–573, ediert die nur abschriftlich überlieferten Statuten vom 28. November 1346 über die Offizien und die *Vita communis* der Kanoniker an der Kollegiatkirche San Martino und führt knapp in die Überlieferung ein (Mailand, Archivio Storico Diocesano, Archivio Spirituale, sezione X, Visita Pastorale e documenti aggiunti – Pieve di Bollate, 1346–1701, vol. X). H. S.